

Ausfall von Forderungen aus Haftpflichtansprüchen (Forderungsausfallversicherung)

1 Gegenstand des Versicherungsschutzes

Hat ein Versicherter (Versicherungsnehmer und den in der Privathaftpflichtversicherung mitversicherten Familienangehörigen oder dem mitversicherten nichtehelichen Lebensgemeinschaft und dessen mitversicherten Kinder)

- wegen Personen- oder Sachschäden berechtigte Schadenersatzansprüche
- und kann er diese berechtigten Forderungen gegen den Schadenersatzpflichtigen nicht oder nicht voll durchsetzen (Forderungsausfall – siehe Ziff. 3),

so stellt ihn der Versicherer so, als hätte der Schadenersatzpflichtige als Versicherter Versicherungsschutz im Rahmen und Umfang dieses Vertrages. Darüber hinaus besteht Versicherungsschutz für Schadenersatzansprüche, denen ein vorsätzliches Handeln des Schädigers zugrunde liegt und für Schadenersatzansprüche, die aus der Eigenschaft des Schädigers als Tierhalter oder –hüter entstanden sind.

Nicht versichert sind jedoch, auch wenn sie gemäß den Besonderen Bedingungen zur Privathaftpflichtversicherung dort mitversichert sind, Ansprüche gegen deliktunfähige Kinder.

Der Versicherer prüft die Haftpflichtfrage und leistet den Ersatz der Entschädigung, welche der Schadenersatzpflichtige auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts nach dem Recht eines EU-Mitgliedsstaates zu erbringen hat. Der Schadenersatzpflichtige oder sonstige Dritte haben keine Rechte aus diesem Versicherungsvertrag.

2 Umfang des Versicherungsschutzes

Versicherungsschutz besteht für Personen- oder Sachschäden in Folge von Versicherungsfällen, die während der Wirksamkeit dieses Vertrages

- im Inland oder
- im Ausland anlässlich eines vorübergehenden bis zu zwei Jahre dauernden Aufenthaltes des Versicherten bzw. Befindens einer Sache im Ausland eintreten,

und zwar für den Ausfall der berechtigten Forderungen.

Der Versicherer leistet Entschädigung in Höhe des titulierten Schadenersatzbetrages im Rahmen der in der Privathaftpflichtversicherung vereinbarten Versicherungssumme.

Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Zweifache dieser Summe.

Versicherungsfall ist das Schadenereignis, das Haftpflichtansprüche gem. Ziff. 1 zur Folge haben könnte.

Für Schäden bis zur Höhe von 2.500 EUR besteht kein Versicherungsschutz.

3 Leistungsvoraussetzungen

Voraussetzung für eine Versicherungsleistung ist, dass

- der Schadenersatzpflichtige zahlungs-/leistungsunfähig ist; dies liegt vor, wenn auf Grund eines Urteils nach einem streitigen Verfahren oder eines Vergleiches vor einem ordentlichen Gericht in Europa
 - eine Zwangsvollstreckung nicht zur vollen Befriedigung geführt hat;
 - eine Zwangsvollstreckung aussichtslos erscheint, da der Schadenersatzpflichtige in den letzten drei Jahren die eidesstattliche Versicherung über seine Vermögensverhältnisse (»Offenbarungseid«) abgegeben hat;
 - ein gegen den Schadenersatzpflichtigen durchgeführtes Konkurs-, Vergleichs- oder Insolvenzverfahren nicht zur vollen Befriedigung geführt hat oder ein solches Verfahren mangels Masse abgelehnt wurde;
- dem Versicherer nach Feststehen der Zahlungs-/Leistungsunfähigkeit des Schadenersatzpflichtigen alle Umstände des Versicherungsfalles ausführlich, wahrheitsgemäß und unverzüglich gemeldet werden und der Versicherer die gesetzliche Haftpflicht des Schadenersatzpflichtigen anerkennt;
- an den Versicherer die Ansprüche gegen den Schadenersatzpflichtigen in Höhe der Versicherungsleistung abgetreten werden, die vollstreckbare Ausfertigung des Urteils ausgehändigt und an deren erforderlichen Umschreibung auf den Versicherer mitgewirkt wird.

Die Leistungsvoraussetzungen sind dem Versicherer zu belegen und nachzuweisen (z.B. Zeitpunkt, Ursache, Hergang, Art und Höhe der Schäden, Höhe des Forderungsausfalls, Vorlage eines rechtskräftigen Urteils, eines Vollstreckungsprotokolls oder sonstiger für die Beurteilung erheblicher Schriftstücke).

4 Ausschlüsse

Kein Versicherungsschutz besteht für Gefahren, die dem Bereich eines Betriebes, Gewerbes, Berufes, Dienstes oder Amtes (auch Ehrenamtes) des Schadenersatzpflichtigen zuzurechnen sind.

Nicht versichert sind Ansprüche wegen Schäden an

- Kraft-, Luft-, Wasserfahrzeugen;
- Immobilien, für die gemäß den Besonderen Bedingungen zur Privathaftpflichtversicherung kein Versicherungsschutz besteht;

- gefährlichen Hunden sowie Hunden, die aufgrund von Gesetzen und/oder Verordnungen einer Erlaubnispflicht unterliegen.

Als solche gelten insbesondere Alano, American Bulldog, American Staffordshire Terrier, Bandog, Bullmastiff, Bullterrier, Cane Corso, Dobermann, Dogo Argentino, Doque de Bordeaux (Bordeaux Dogge), Fila Brasileiro, Kangal (Karabash), Mastiff, Mastin Espanol, Mastino Napoletano, kaukasischer Owtscharka, Perro de Presa Canario, Perro de Presa Mallorquin, Pitbull Terrier (American Pitbull), Rhodesian Ridgeback, Rottweiler, Staffordshire Bullterrier, Tosa-Inu und Kreuzungen mit diesen Hunden.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf

- Verzugszinsen, Vertragsstrafen, Kosten der Rechtsverfolgung;
- Schäden, zu deren Ersatz
 - bei einem Dritten Leistungen beantragt werden können oder ein Dritter Leistungen zu erbringen hat (z. B. aus einer Hausratversicherung);
 - ein Sozialleistungsträger Leistungen zu erbringen hat, auch nicht, soweit es sich um Rückgriffs-, Beteiligungsansprüche o.ä. von Dritten handelt;
- Forderungen auf Grund eines gesetzlichen oder vertraglichen Forderungsübergangs;
- Ansprüche, soweit sie darauf beruhen, dass berechnete Einwendungen oder begründete Rechtsmittel nicht oder nicht rechtzeitig vorgebracht oder eingelegt wurden.